

## **BSG gibt Sprungrevision gegen Urteil des SG Reutlingen vom 10.05.2006 statt: KVen müssen für probatorische Sitzungen (und andere nicht genehmigungspflichtige Leistungen) den Stützungspunktwert nicht zahlen**

Heute wurde in Kassel die Sprungrevision der KV Baden-Württemberg gegen das Urteil des SG Reutlingen vom 10.05.2006 zur Frage des für probatorische Sitzungen zu zahlenden Punktwerts verhandelt. Der 6. Senat des BSG (Berichtersteller: Dr. Clemens) gab der Sprungrevision statt und änderte das erstinstanzliche Urteil entsprechend ab.

In der kurzen mündlichen Urteilsbegründung führte der Vorsitzende Dr. Engelmann aus, dass § 85 Abs. 4 Satz 4 SGB V, in dem die „angemessene Vergütung“ verankert ist, dem Wortlaut nach zwar nur von „zeitgebundenen“ Leistungen spreche. Aus der Gesetzesbegründung und den Protokollen der Beratungen des Gesundheitsausschusses ergebe sich jedoch, dass der Gesetzgeber hier eindeutig (nur) im Auge hatte, die sog. 10-Pfennig-Rechtsprechung des BSG umzusetzen. Und die beschränkt die Verpflichtung der KVen, psychotherapeutische Leistungen mit dem Stützungspunktwert zu bezahlen, nach ständiger Entscheidungspraxis des Senats nun einmal auf Leistungen, die zeitgebunden **und** genehmigungspflichtig sind. Diese Vorgabe des Gesetzgebers sei vom Bewertungsausschuss in den seit 2000 ergangenen Beschlüssen zur Anwendung und Feststellung des Stützungspunktwertes auch korrekt umgesetzt worden. Der Gesetzgeber habe mittlerweile mehrfach Gelegenheit gehabt, seinen Auftrag an den Bewertungsausschuss zu ändern, wie er es zum Beispiel bei der Festlegung des begünstigten Personenkreises (Einbeziehung aller P-Fachärzte) ja auch getan habe; in diesem Punkt sei allerdings keine Gesetzesänderung erfolgt, so dass der Revision stattgegeben werden musste.

Angesichts der in früheren Jahren erfolgten Festlegungen des 6. Senats war mit diesem Urteil zu rechnen, eine Überraschung bedeutet es daher nicht. Im Endeffekt eröffnet es den Psychotherapeuten sogar einen kleinen, vielleicht auch größeren Lichtblick: Denn in der mündlichen Urteilsbegründung stellte der Vorsitzende durchaus klar, dass mit der Versagung des Stützungspunktwertes keinesfalls das Recht der KVen verbunden sei, den Punktwert für probatorische Sitzungen ins Bodenlose fallen zu lassen. Es handele sich hier um notwendige „Einstiegs- bzw. Zugangsleistungen“, deren Honorierung nicht so weit absinken dürfe, dass sie faktisch nicht mehr erbringbar seien.

Das ist eine sehr wichtige Feststellung! Man darf gespannt darauf sein, wie die präzisen Formulierungen des 6. Senats in den schriftlichen Entscheidungsgründen aussehen. Spätestens nach Veröffentlichung der Urteilsgründe werden die KVen dann ggf. dafür Sorge tragen müssen, dass der Punktwert für probatorische Sitzungen in etwa dem entspricht, was aus sonst im KV-Bereich (zum Beispiel der durchschnittliche Facharzt Punktwert) bezahlt wird.

Auch für die Vergangenheit, also ab 2000, wird man sich dann ggf. auf dieses Urteil berufen dürfen. Voraussetzung ist allerdings, dass in den streitbefangenen Abrechnungsquartalen der Punktwert für probatorische Sitzungen exorbitant in den Keller gegangen war, zum Beispiel bei einem Cent lag. Eine Vergütung von ca. € 14,50 würde der Senat nach seinen heutigen Ausführungen sicherlich nicht akzeptieren. Aber wie gesagt, hier müssen wir das schriftliche Urteil abwarten.

Der Kläger war ein Mitglied der DPTV, die das Verfahren unterstützte. Rückblickend erwies es sich als „falscher Fall“, weil der Punktwert für probatorische Sitzungen in Baden-Württemberg in dem streitbefangenen Zeitraum „leider“ relativ hoch lag. Die jeweils engagierten Anwälte sollten in Parallelverfahren also genau hingucken, wie es seinerzeit in ihren Fällen um die Bewertung der probatorischen Sitzungen stand. Trotzdem hat das Verfahren uns, wie oben gesehen, vorangebracht. Zumal es auch deutlich machte, dass der

Senat unbeirrt an seinem Modell der Berechnung des Punktwertes für  
genehmigungspflichtige Leistungen der Psychotherapeuten festzuhalten gedenkt.

RA Holger Schildt  
29.08.2007

P.S.:

Die Revisionsverhandlungen in den Nachvergütungsverfahren, die den Zeitraum 2000 ff.  
betreffen, werden voraussichtlich nun doch nicht schon in diesem Dezember, sondern erst  
im ersten Quartal 2008 in Kassel verhandelt werden.